

**II- 6408 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 3185 IJ

1989 -01- 25

D R I N G L I C H E A N F R A G E

der Abgeordneten Wabl, Erlinger und Freunde
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend den Fall Mitterndorfer Senke

1. Der Fall Mitterndorfer Senke

Das Gebiet der Mitterndorfer Senke bildet ein Trinkwasser-reservoir für mehr als 500.000 Menschen. Dieser Grundwasserkörper ist in hohem Maße durch chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) verseucht. Unmittelbare Verursacher sind die Betriebe JLC Chemie in Wiener Neustadt, die VEW in Ternitz, die Fischer-Deponie-Betreiber, sonstige Betriebe und Sonderabfall- und Müllablagerer, mittelbare Verursacher sind die Behörden und zuständigen Politiker, die diesem Treiben zusahen, ohne einzutreten oder die "Freibriefe" ausstellten.

2. Die Verantwortung des Bundesministers

Anders als bei den Gütern Luft und Boden besitzt der Bund schon seit der Neuordnung der Kompetenzen im Jahre 1925 die zentrale Kompetenz zum Schutz der Gewässer (und zur Ordnung der Wasserwirtschaft) sowohl zur Gesetzgebung als auch zur Vollziehung (Art.10 Abs.1 Z.10 "Wasserrecht"). Die Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes 1959 obliegt damit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und den ihm untergeordneten Behörden. Entsprechend dem föderalistischen Prinzip der Verfassung und der spezifischen Festlegung in Art.102 Abs.1 B-VG wird das Wasserrecht in den Ländern nicht von eigenen Bundesbehörden, sondern vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden (Bezirks-

- 2 -

hauptmannschaft) vollzogen, diese sind jedoch in ihrer Tätigkeit an die Weisungen des Bundesministers gebunden (Art.103 Art.1 B-VG), welcher sich seinerseits vor dem Nationalrat zu verantworten hat.

3. Das Ziel dieser Dringlichen Anfrage

Ziel dieser Anfrage ist die Sondierung von Vollzugs- und Gesetzesdefiziten. Beides ist in der heutigen Verfassungswirklichkeit dem Bundesminister bzw. der Bundesregierung anzulasten. Und: Wie weit steht es mit der Entschärfung dieser tickenden Umweltbombe?

Das Wasserrechtsgesetz 1959 gibt der Vollziehung Mittel in die Hand, das Wasser zu schützen: Durch Verordnung können Trinkwasserreservoirs zu Schongebieten erklärt werden. Das bewirkt, daß bei Bewilligung von Wassernutzungen oder sonstigen Einwirkungen auf Gewässer (dazu zählen alle Betriebe, die mit besonders wassergefährdenden Stoffen arbeiten, sowie jede Müllablagerung) der Erhaltung der Trinkwassernutzung der klare Vorrang gebührt. Und allgemein gilt: Erweisen sich Auflagen als unzureichend, so können zusätzliche erteilt werden, bei öfterem Zu widerhandeln kann die Bewilligung entzogen werden. Im Fall von Gefahr in Verzug können unmittelbar Maßnahmen angeordnet werden. Die Beseitigung von gesetzwidrig abgelagertem Müll kann aufgetragen werden.

Diese Mittel wurden offenbar nicht angewandt. Die Frage nach dem (den) Schuldigen ist nicht Selbstzweck, sie ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Vollziehung der Umweltgesetze in der Zukunft. Von der Erörterung des Falles Mitterndorfer Senke soll eine generalpräventive Wirkung ausgehen, sie soll auch zeigen, wo der Gesetzgeber den Beamten klarere Handlungsanweisungen und - ermächtigungen im Sinne einer vorsorgenden Umweltpolitik in die Hand geben muß.

- 3 -

In diesem Sinne richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A N F R A G E :

1. Herr Minister, Sie sind oberste Wasserrechtsbehörde und als solche gegenüber dem Landeshauptmann von Niederösterreich weisungsbefugte Aufsichtsbehörde.

Spätestens seit dem Jahre 1983 ist dem Bundesministerium durch eine Studie des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung bekannt, daß das Grundwasser der Mitterndorfer Senke in hohem Maße durch CKW und andere organische Verunreinigungen belastet ist. Erst im Jahre 1986 wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Fischerdeponie widerrufen, hinsichtlich VEW-Ternitz und ILC-Chemie ergingen keine speziellen Aufträge. Bis dato ist dort keine Sanierung erfolgt.

- a) Wann war dem Ministerium bekannt, daß die Hauptverursacher die VEW Ternitz, die JLC Chemie Wiener Neustadt und die Fischer-Deponie sind?
- b) Erteilte das Ministerium daraufhin dem Landeshauptmann von Niederösterreich bzw. dem nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Landesrat Weisungen, auf der Grundlage des Wasserrechts die Behebung der Mißstände anzuordnen (§ 138 Abs.1 WRG, § 31 Abs.3, § 33 Abs.2 WRG) oder die Bewilligungen zu widerrufen (§ 27 Abs.4 WRG, § 68 Abs.3 AVG), wenn ja, wann und welche?
- c) Wurden diese Weisungen vom zuständigen Landesrat befolgt, wenn nein, was unternahmen Sie gegen diese Nichtbefolgung von Weisungen in Anbetracht der Möglich-

keiten nach Art.142 Abs.2 lit.d B-VG (Anklage gegen oberste Landesorgane)?

2. Herr Minister, Sie besitzen in dieser causa auch eine unmittelbare Zuständigkeit. Als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde können Sie einen Bewilligungsbescheid wegen Gefahr für Leben und Gesundheit aufheben (§ 68 Abs.3 AVG) und können laut § 131 Abs.2 WRG die Gewässeraufsicht im Bedarfsfalle auch unmittelbar ausüben.

Haben Sie von diesen Rechten Gebrauch gemacht, wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

3. Herr Minister, seit dem Jahre 1969 besteht eine Verordnung des Bundesministeriums, die die Mitterndorfer Senke zum Wasserschongebiet erklärt. Sowohl die Fischer-Deponie als auch die Betriebe VEW Ternitz und JLC Chemie liegen außerhalb dieses Gebietes. Es liegt auf der Hand, daß der Grundwasserkörper größer ist als der durch Verordnung besonders geschützte Teil.

- a) Welche Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung (von gewerblichen Betrieben, Deponien) wurden wegen Unvereinbarkeit mit der Wasserschongebiets-VO von der Wasserrechtsbehörde abgewiesen?
- b) Warum wurde das Wasserschongebiet nicht erweitert, haben Sie dahingehende Weisungen zu Entwürfen an den zuständigen Landesrat erteilt?

4. Herr Minister, wie geht es weiter?

- a) Bis wann wird die Wasserrechtsbehörde konkrete Auflagen an VEW Ternitz (jetzt Schoeller-Bleckmann) und ILC Chemie erteilen? Welchen Inhalt werden diese Auflagen oder Anordnungen haben?

- 5 -

- b) Sind Sie für die volle Offenlegung aller Akten im Fall der Fischer-Deponie, der VEW Ternitz und der ILC-Chemie, wenn ja, bis wann? Wenn nein, warum nicht?
- c) Welche konkreten Emissionsmessungen der betrieblichen Abwässer der Firmen VEW und ILC-Chemie sind dem Bundesministerium bekannt? Werden Sie diese Daten offenlegen? Wenn nein, warum nicht?

Falls Ihnen keine Emissionsdaten bekannt sind: Halten Sie diesen Zustand nicht für unerträglich? Wie wollen Sie ihn ändern?

- d) Bis wann ist die kurzfristige Katastrophenvermeidung bei der Fischer-Deponie abgeschlossen (Absaugung, Einzäunung, ev. Abdeckung etc.)? Welche Kosten wird dies verursachen?
- e) Bis wann ist eine echte Sanierung der Deponie abgeschlossen? Mit welcher Methode? Mit welchen Kosten?
- f) Welche sonstigen Betriebe mit CKW-Anfall sind im Gebiet der Mitterndorfer Senke angesiedelt bzw. wurden von der Wasserrechtsbehörde bewilligt? Wurden diesen Betrieben aus wasserrechtlicher Sicht Beschränkungen in der Verwendung von CKW auferlegt? Welche nachträglichen Auflagen sollen diesen Betrieben noch erteilt werden?
- g) Wieviele Altlasten, getrennt nach Deponien und aufgelassenen Standorten, gibt es in der Mitterndorfer Senke insgesamt und in welchen Fällen ist eine ähnliche schleichende Verunreinigung des Grundwassers gegeben?
- h) Liegt vom Bundesministerium eine Untersuchung über die CKW-Belastung des Grundwassers für Gesamtösterreich

- 6 -

vor? Werden Sie eine solche Untersuchung in Auftrag geben? Bis wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

- i) Auch in Salzburg tickt eine Umweltbombe, es soll eine ähnliche Belastung des Grundwassers mit CKW gegeben sein. Was ist dem Bundesministerium zu diesem Fall bekannt?
 - j) Wie sehen Sie als politisch Verantwortlicher dieses ungeheure Umweltdebakel im Fall Mitterndorfer Senke, etwa angesichts der Tatsache, daß bereits anlässlich des Ansuchens um Bewilligung der Fischer-Deponie im Jahre 1973 die technische Gewässeraufsicht Niederösterreich dringend die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Betreiber empfahl; stattdessen der Bewilligungsbescheid jedoch ausgeweitet wurde?
 - k) Sehen Sie in diesem Fall einen Anlaß zu strafrechtlichen bzw. disziplinären Schritten gegen Beamte bzw. Privatpersonen?
5. Herr Minister, im Fall Mitterndorfer Senke begegnen wir wie insgesamt bei der Gewässerreinhaltung Vollzugsunwillen und Vollzugsschwierigkeiten. Die von Ihnen zur Begutachtung ausgesandte Novelle zum Wasserrecht spart den Problembereich Deponien (mit Ausnahme des § 31 Abs.4 und 5) unverantwortlicherweise aus, ebenso wie die so notwendige Beteiligung von Bürgern im Verwaltungsverfahren.
- a) Neubewilligung von Deponien und sonstigen Anlagen. Es fehlen klare Kriterien, nach wie vor ist die verbindliche Festlegung von Emissions- und Immissionsgrenzwerten mittels Verordnung sowie die näheren Voraussetzungen für die Bewilligung von Deponien nicht vorgesehen. Ein generelles Verbot von stark wassergefährdenden Stoffen, wie etwa CKW, ist ebenfalls nicht

- 7 -

vorgesehen. Warum nicht?

- b) Anpassung von Deponien und sonstigen Anlagen. Die Anpassungspflicht ist aufgrund des Fehlens von VO-Ermächtigungen für Emissions- und Immissionsgrenzwerte inhaltlich hohl und ohne zeitliche Limitierung. Warum?
- c) Kontrolle des Betriebs und Offenlegung der Betriebsdaten hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Umwelt. Nach wie vor ist die fixe Installierung von Trinkwassersonden und die laufende Übermittlung der Meßdaten an Behörden und Öffentlichkeit nicht vorgesehen, ebenso für die oben erwähnten Betriebsdaten nicht. Warum nicht?
- d) Eine grundsätzliche Reform der wasserrechtlichen Instrumente zur Behebung von Altlasten ist nicht vorgesehen. Warum nicht?
- e) Nachbar- und Bürgerbeteiligung. Die Behörden sind nicht zu Unrecht in den Ruch der Parteilichkeit zugunsten der Wirtschaft geraten. Nur die Ausstattung der Nachbarn und sonstige sich organisierende Bürger mit den Rechten einer Partei im Verfahren kann dem entgegenwirken. Dies ist nicht vorgesehen. Warum nicht?

Die unterzeichneten Abgeordneten verlangen im Sinn des § 93 (3) d. GOG die dringliche Behandlung dieser schriftlichen Anfrage vor Eingang in die Tagesordnung der heutigen (92.) Sitzung des Nationalrates.